



## Anhang zu Traktandum 6

## Parkraumreglement (Nr. 11.110) vom 14. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung von Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:

### A Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Nutzung des Parkplatzangebots auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Muttenz.

<sup>2</sup>Das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Zielen zeitlich beschränkt und für gebührenpflichtig erklärt:

- das Langzeitparkieren auf öffentlichem Grund, um anschliessend mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den jeweiligen Zielort ausserhalb von Muttenz zu gelangen, ist soweit als möglich zu regulieren;
- insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ortsansässigen Gewerbebetriebe sollen ihre leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nach Möglichkeit tagsüber zeitlich unbeschränkt abstellen können.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in Muttenz, welche im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind. Eine Erweiterung auf Kantonsstrassen ist mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden möglich.

<sup>2</sup>Sämtliche Bestimmungen über das Nachtparkieren gelten generell auf dem ganzen Gemeindegebiet.

#### § 3 Bewirtschaftungsmassnahmen

Folgende Bewirtschaftungsmassnahmen sind möglich:

- das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkuhren;
- das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkscheiben, gegebenenfalls das unbeschränkte Parkieren mit Parkbewilligungen;
- die Anordnung von blauen Zonen, gegebenenfalls mit unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligungen,

d. die Erhebung von Nachtparkiergebühren.

#### § 4 Kompetenzen des Gemeinderates

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen von Parkplätzen auf öffentlichem Grund. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

#### § 5 Grundsätze bei der Gebührenerhebung

<sup>1</sup>Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ortsansässigen Gewerbebetrieben und die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter von öffentlichen kommunalen Institutionen sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.

<sup>2</sup>Bei mehreren leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht pro Haushalt kann für jedes auf ihn eingelöste Kontrollschild eine Einwohnerparkkarte bezogen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkiergebühren als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer nach nachfolgenden Kategorien:

- Einwohnerparkkarte: kostenlos
- Angestelltenparkkarte: CHF 35.00 bis CHF 60.00 pro Monat;
- Tagesparkkarte: CHF 8.00 bis CHF 14.00 pro Tag;
- Halbtagesparkkarte: CHF 4.00 bis CHF 7.00 pro Halbtage;
- Nachtparkieren: CHF 35.00 bis CHF 50.00 pro Monat

<sup>4</sup>Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>5</sup>Bei erstmaliger Ausstellung der Parkkarten (Einwohner- und Angestelltenparkkarte) wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

<sup>6</sup>Die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren betragen CHF 1.00 – CHF 2.00 pro Stunde. Die ersten 15 Min. sind gratis.

<sup>7</sup>Für die Rückgabe von nicht mehr benötigten Angestelltenparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 erhoben.

#### § 6 Zweckbestimmung der Gebühreneinnahmen

<sup>1</sup>Die Gebühreneinnahmen aus diesem Reglement sind zweckgebunden.

<sup>2</sup>Die Gebühreneinnahmen sind nach Abzug des gesamten Verwaltungsaufwands und der Unterhaltskosten

- für die Erstellung von Parkflächen
- für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- für die zusätzliche kommunale Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

#### § 7 Umfang der Parkbewilligungen

<sup>1</sup>Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>2</sup>Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

#### § 8 Erteilung und Entzug der Parkbewilligungen

<sup>1</sup>Die Parkbewilligung wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 10 - § 12 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die Verwaltung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkbewilligung.

<sup>3</sup>Änderungen der auf der Parkbewilligung aufgeführten Daten sind der Verwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

<sup>4</sup>Parkbewilligungen, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Verwaltung zurückzugeben.

<sup>5</sup>Die Parkbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.

<sup>6</sup>Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet. Bei der Rückgabe sowie bei Nichtgebrauch von Einwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Bei einer Abmeldung vom Nachtpar-

king, werden die vorausbezahlten Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

#### § 9 Anbringen der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen oder muss digital nachgewiesen werden können.

### B Anspruch auf eine Bewilligung für das Tagesparkieren

#### § 10 Einwohnerparkkarte

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Muttenz sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

#### § 11 Angestelltenparkkarte

<sup>1</sup>In Muttenz innerhalb der bewirtschafteten Gebiete ansässige Betriebe oder öffentliche Institutionen können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Angestelltenparkkarte beantragen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs zum Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

<sup>2</sup>Angestelltenparkkarten berechtigen werktags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

#### § 12 Tages- oder Halbtagesparkkarten

Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker können Tages- oder Halbtagesparkkarten erwerben. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.

#### § 13 Zeitlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Tagesparkkarte berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug am Tag der Entwertung zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.

<sup>2</sup>Die Halbtagesparkkarte berechtigt am Tag der Entwertung zum Parkieren des Fahrzeugs am Morgen von 07:00 – 13:00 Uhr und am Nachmittag von 12:00 bis 19:00 Uhr.



## C Nachtparkieren

### § 14 Anspruch auf eine Parkbewilligung während der Nacht

<sup>1</sup>Anspruch auf eine Bewilligung hat, wer seinen leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellt.

<sup>2</sup>Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

### § 15 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.

## D Ausnahmen

### § 16 Ausnahmen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.

<sup>2</sup>Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

## E Schlussbestimmungen

### § 17 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### § 18 Kostenersatz

Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 19 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Abgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit

Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

### § 20 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

### § 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Nr. 11.101) vom 20. Juni 2000 sowie das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200) vom 3. März 1994 werden aufgehoben.

Muttenz, 14. Juni 2022

Im Namen  
der Gemeindeversammlung  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022, in Kraft ab ...

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...

Sicherheitsdirektion  
Basel-Landschaft  
Kathrin Schweizer, Regierungsrätin

## Anhang 1 zum Parkraumreglement

Umsetzung des Parkierungskonzepts «Parkkarten»

Ahornstrasse  
Alemannenweg  
Alpweg  
Andlauerstrasse  
Aphalterstrasse  
Auf der Schanz  
Ausmattstrasse  
Bachmattweg  
Bahnhofstrasse  
Bärenfelsenstrasse  
Baselstrasse  
Baumgartenweg  
Bernhard Jäggi-Strasse  
Birkenweg  
Birsstrasse  
Bizenstrasse  
Breitestrasse  
Brügglimattstrasse  
Brühlweg  
Buchenweg  
Bündtenweg  
Chrischonastrasse  
Dammstrasse  
Dinkelbergstrasse  
Donnerbaumstrasse  
Dorfmattdstrasse  
Dornhagstrasse

Dürrbergstrasse  
Eichenweg  
Eptingerstrasse  
Falkensteinerstrasse  
Falkenstrasse  
Farnsbürgerstrasse  
Fasanenstrasse  
Feldrebenweg  
Fichtenhagstrasse  
Finkenstrasse  
Freidorfweg  
Freulerstrasse  
Friedhofweg (+PP Rebstock)  
Frohburgerstrasse  
Fröscheneckweg  
Fulenbachweg  
Gänsbühlgartenweg  
Gartenstrasse  
Geispelgasse  
Gempengasse  
Genossenschaftsstrasse  
Germanenweg  
Grendelweg  
Grenzacherstrasse  
Gründenstrasse  
Grutweg  
Gwidemstrasse  
Hardstrasse  
Heissgändstrasse  
Herrenmattstrasse  
Hieronymus Annoni-Strasse  
Hinterzweienstrasse  
Hofackerstrasse  
Hofweg  
Höhlebachweg  
Holderstüdeliweg  
Homburgerstrasse  
Hüslimattstrasse  
Im Baumgarten  
Im Brüggli  
Im Gstrüpf  
Im obern Brühl  
Im Sprung  
In den Wegscheiden  
In der Dorfmattd  
Jakob Christen-Strasse  
Johann Brüderlin-Strasse  
Junkermattstrasse  
Käppelibodenweg  
Käppeliweg  
Keltenweg  
Kilchmattstrasse  
Kirchplatz  
Kirschgartenstrasse  
Klünenfeldstrasse  
Kornackerweg  
Kreuznagelweg  
Kriegackerstrasse  
Lächlenweg  
Lachmattstrasse  
Langmattstrasse  
Lerchenstrasse  
Lindenweg  
Lutzertstrasse  
Marschalkenstrasse  
Meisenstrasse  
Moosjurtenstrasse  
Mühlackerstrasse  
Münchensteinerstrasse (+PP Margelacker)  
Muttenzerstrasse  
Neubrunnweg  
Neue Bahnhofstrasse  
Neusetzstrasse

Nussbaumweg  
Ober Brieschhalden  
Oberdorf  
Oberländerstrasse  
Obrechtstrasse  
Pappelweg  
Parkweg  
Pestalozzistrasse  
Pfaffenmattweg (+ Parkplatz)  
Rauracherweg  
Reichensteinerstrasse  
Römerweg  
Rosenweg  
Rössligasse  
Rothausstrasse (+ Parkplatz)  
Rothbergstrasse  
Rührbergstrasse  
Rüthardstrasse  
Sandgrubenweg  
Schafackerweg  
Schanzweg  
Scheibenmattweg  
Schulstrasse (+ PP Mittenza)  
Schützenhausstrasse  
Schweizeraustrasse  
Seemättlistrasse  
Seminarstrasse  
Sevogelstrasse  
Sonnenmattstrasse  
St. Jakob-Strasse  
Stockertstrasse  
Tännliweg  
Thiersteinerstrasse  
Tramstrasse  
Tubhusweg  
Unter Brieschhalden  
Unterwartweg  
Wachtelweg  
Weiherstrasse  
Wiesengrundstrasse  
Wildensteinerstrasse  
Wolfenseestrasse

## Anhang 2 zum Parkraumreglement

Parkflächen, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden und sich auf der öffentlichen Allmend befinden:

- Parkplätze Hauptstrasse ab Verzweigung Tramstrasse bis «Lux Guyer» Kreisel
- Parkplätze Jakob-Eglin-Strasse
- Parkplätze Gründenstrasse Höhe Schulhaus Gründen
- Parkplätze Brühlweg

Parkflächen im Finanzvermögen der Gemeinde, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden:

- Parkplatz Hallenbad
- Parkplatz Schulhaus Donnerbaum
- Parkplatz Schulhaus Gründen